

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 5.

Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 14. Januar

1915.

Bekanntmachung

über das Ausmahlen von Brotgetreide.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweiundachtzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 2.

Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu achtzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 3.

Die Landeszentralbehörde kann für eine Mühle, die zum Durchmahlen des Getreides bis zu den Mindestsätzen dieser Verordnung außerstande ist, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen.

§ 4.

Soweit ein Verkäufer von Roggen- oder Weizenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, eine nach dieser Verordnung zugelassene Mehlsorte gleicher Art zu liefern, die der verkauften im Ausmahlverhältnis am nächsten steht; zur Lieferung einer nach § 3 zugelassenen Mehlsorte ist er nur dann verpflichtet, wenn er sie auf Grund einer nach § 3 erteilten Erlaubnis selbst herstellen kann.

Der Kaufpreis ist bei Lieferung eines geringerwertigen Mehles nach den §§ 472, 473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu mindern, bei Lieferung eines höherwertigen entsprechend zu erhöhen.

Der Käufer ist berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, soweit der Verkäufer infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Käufer nicht unverzüglich davon Gebrauch macht, nachdem der Verkäufer ihm angezeigt hat, daß er ganz oder teilweise nicht liefern kann.

§ 5.

Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) darf insbesondere auch von den Mühlen nur in einer Mischung abgegeben werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl (§ 1 Abs. 1) unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält. Weizenauszugsmehl (§ 2 Abs. 2) darf ungemischt abgegeben werden. Roggenauszugsmehl (§ 1 Abs. 2) darf zum Mischen nicht verwendet werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für Fälle, in denen Weizen für Rechnung eines anderen ausgemahlen wird (Runden- und Bohnmüllerei); sie gelten nicht für Weizenmehl, das bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im freien Verkehr des Inlandes war oder das aus dem Auslande eingeführt wird.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 für den Fall zulassen, daß die Abgabe von Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) von einer Mühle an eine andere zur Vornahme des Mischens erfolgt; dies gilt auch für die Runden- und Bohnmüllerei.

§ 6.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Mehl hergestellt wird, jederzeit in die Räume, in denen Mehl aufbewahrt, festgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 7.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Mehl hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 8.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Bericht-erstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

- 1.) wer den Vorschriften über das Durchmahlen des Getreides (§§ 1, 2, 3) sowie über das Mischen des Weizenmehls (§ 5) zuwiderhandelt;
- 2.) wer den Vorschriften des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
- 3.) wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- 1.) wer den Vorschriften des § 6 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
- 2.) wer die in Gemäßheit des § 7 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung offensichtlich unwahre Angaben macht.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Die Bekanntmachungen über das Ausmahlen von Brotgetreide

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 337) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es darf nicht verfüttert werden:

- 1) mahlfähiger Roggen und Weizen, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert;
- 5) mahlfähiger Roggen und Weizen, mit anderer Frucht gemischt;
- 3) Roggen- und Weizenmehl, das allein oder mit anderem Mehle gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
- 4) Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist;
- 5) Brot mit Ausnahme von verdorbenen Brot und Brotabfällen.

§ 2.

Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schrotten gehört, nicht verwendet werden.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schrotten, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4.

Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im einzelnen Falle zulassen.

§ 5.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen. Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung von Erzeugnissen, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 7.

Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

- 1) wer dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
- 2) wer wesentlich Erzeugnisse, die dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
- 3) wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
- 4) wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer den Vorschriften des § 5 zuwider den Eintritt in die Räume die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
- 2) wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichsgesetzbl. S. 460) wird aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts anders bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft; Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der vorstehenden Verordnung bestraft.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Bereitung von Backware.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, mit Ausnahme des Kuchen, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebenzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlartigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Kuchen, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlartiger Stoffe verwendet werden.

§ 2.

Bei der Bereitung von Brot dürfen ungemischtes Weizenmehl, Weizen- und Roggenauszugsmehl nicht verwendet werden.

§ 3.

Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelstärke- oder andere mehlartige Stoffe ersetzt werden.

§ 4.

Weizenbrot darf nur in Stücken von höchstens hundert Gramm Gewicht bereitet werden, soweit nicht die Landeszentralbehörde aus

von Weizenbrot etwas anderes bestimmt. Die Landeszentralbehörden können bestimmte Formen und Gewichte vorschreiben.

§ 5.

Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „K“ bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl, oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben „KK“ bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden können aus besonderen Gründen zulassen, daß das Roggenmehl bis zu dreißig Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.

Statt Kartoffel kann Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrot in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden.

§ 6.

Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8.

Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9.

Alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr Abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nicht vor sechs Uhr morgens beginnen darf.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10.

Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11.

Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

§ 12.

Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgebacken wird, sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefätigung zu entnehmen.

§ 14.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei

über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16.

Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

- 1.) wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
- 2.) wer wissentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält, oder sonst in den Verkehr bringt;
- 3.) wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet, oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
- 4.) wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- 1.) wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
- 2.) wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 20.

Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Zwieback, der für Rechnung der Preeres- und Marineverwaltung hergestellt wird.

Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot vom 28. Oktober 1914 (Reichsgesetzbl. S. 459) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bad Homburg v. d. H., den 13. Januar 1915.

Vorstehende Bekanntmachungen werden veröffentlicht; die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, für die Durchführung dieser Vorschriften Sorge zu tragen.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
v. Bernus.

Aufruf an die deutsche Hausfrauen!

In der Zeit vom 18. bis 24. Januar 1915 soll unter wärmster Billigung Ihrer Majestät der Kaiserin, in ganz Deutschland eine

Reichswollwoche

stattfinden.

Der Zweck dieser Reichswollwoche besteht darin, für unsere im Felde stehenden Truppen die in den deutschen Familien noch vorhandenen überflüssigen warmen Sachen und getragenen Kleidungsstücke (Herren- und Frauenkleidung, auch Unterkleidung) zu sammeln. Es sollen nicht nur wollene, sondern auch baumwollene Sachen sowie Tuche eingesammelt werden, um daraus namentlich Ueberziehwesten, Unterjacken, Beinkleider, vor allem aber Decken anzufertigen.

Gerade an Decken besteht für die Truppen ein außerordentlicher Bedarf, da sie den Aufenthalt in den Schützengräben sehr erleichtern und erträglich machen. Mit großem Erfolg sind bereits von sachverständiger Seite aus alten Kleidern aller Art Decken in der Größe von 1,50 : 2 m hergestellt worden, die einen hervorragenden Ersatz für fabrikmäßig erzeugte wollene Decken bilden und deren Herstellungskosten nur ein Viertel einer fabrikmäßig hergestellten wollenen Decke betragen.

Zu dieser Aufgabe bedürfen die unterzeichneten Stellen der tätigen Mitarbeit aller deutscher Frauen unseres Kreises.

Seht gleich in Euren Schränken nach, was ihr entbehren könnt, um es denen zu widmen, die mit ihrer Brust und ihrem Blut uns Alle beschützen. Gebt, soviel ihr irgendwie entbehren könnt!

Nur diejenigen Familien, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, bitten wir sich im Interesse der Allgemeinheit an dem Liebeswerk auf diese Weise nicht zu beteiligen.

Also nochmals, deutsche Hausfrauen frisch an das Werk!

Sammelt aus Schränken und Truhen, was ihr an Entbehrlichem findet!

Schnürt es zu Bündeln, packt es in Säcke und haltet es zur Abholung bereit, wenn alle unsere Helfer in der Reichswollwoche vom 18. bis 24. Januar 1915 an Eure Türen klopfen!

Bezirkskomitee vom Roten Kreuz für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

von Meister.

Bezirksverband Vaterländischer Frauenvereine:

Prinzessin Elisabeth zu Schaumburg-Lippe.

Kreis Komitee vom Roten Kreuz für den Obertaunuskreis.

v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Januar 1915.

Musterungs- und Aushebungsgeschäft 1915.

Das Musterungs- und Aushebungsgeschäft 1915 findet statt in Bad Homburg v. d. H. Höhe, Nassauer Hof am „Untertor“.

am 16. Januar 1915 morgens 9 Uhr für die Gemeinden Bad

Homburg v. d. H. und Bommersheim.

am 18. Januar 1915 morgens 9 Uhr für Altdorf, Friedrichsdorf, Königstein, Dillingen, Dornholzhausen und Gonzenheim,

am 19. Januar 1915 morgens 9 Uhr für Oberursel, Raibach, und Röppern,

am 20. Januar 1915 morgens 9 Uhr für Oberstedten, Seuberg, Stierstadt, Weiskirchen, Altenhain und Cronberg,

am 21. Januar 1915 morgens 9 Uhr für Ehlhalten, Eppenhain, Eppstein, Falkenstein, Fischbach, Glashütten, Hornau, Kellheim, Mammolshain, Neuenhain, Niederhöchstadt,

am 22. Januar 1915 morgens 9 Uhr für Oberhöchstadt, Ruppertsheim, Schloßborn, Schneidhain, Schönberg, Schwalbach.

Es haben zur Vorstellung zu gelangen alle männlichen Personen, die in diesem Jahre 20 Jahre alt werden — die im Jahre 1895 geborenen — und alle in früheren Jahren geborene Personen über deren Militärdienstpflicht noch nicht endgültig entschieden worden ist, einschließlich der im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienste befindlichen Leute.

Alle Zurückstellungen haben mit Eintritt der Mobilmachung ihre Gültigkeit verloren.

Die Gestellungspflichtigen haben sich zwecks Rangierung — wie auf der Vorladung angegeben, — eine Stunde vor Beginn des Geschäftes — also um 8 Uhr Vormittags — im Musterungsbüro pünktlich einzufinden. Wer durch Krankheit verhindert ist, zu erscheinen, hat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftes ein ärztliches und seitens der Ortsbehörde beglaubigtes Attest einzureichen.

Fehlen ohne genügenden Entschuldigungsgrund oder unpünktliches Erscheinen wird streng bestraft.

Jeder Gestellungspflichtige muß im Aushebungstermin mit sauber gewaschenem Körper, namentlich mit gereinigten Füßen und Ohren erscheinen.

Die Gestellungspflichtigen haben ihre Lösungsscheine und Vorladungen, die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten ihre Berechtigungsscheine und Vorladungen mitzubringen. Messer, Stöcke und Schirme, soweit letztere nicht als Stütze für gebrechliche Personen dienen, dürfen nicht mitgebracht werden.

Störungen des Aushebungsgeschäftes, sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung in den Heimortorten, auf dem Marsche und in der Aushebungstation sind bei strenger Strafe verboten.

Reklamationen können nur in den allerdringendsten Notfällen berücksichtigt werden und haben die Zurückstellungen nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.

Vorsiehende Bekanntmachung haben die Magistrate und Gemeindevorsteher in ihren Gemeinden sofort und wiederholt auf ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Die Vorladung der Gestellungspflichtigen zu den vorbezeichneten Aushebungstagen ist von den Magistraten und Gemeindevorstehern sofort vorzunehmen. Nicht vorgeladene Gestellungspflichtige, die sich bei diesen Stellen melden, oder welche etwa amtlich ermittelt werden, sind mir sofort unter Vorlage eines Stammbrochenausweises und der Geburts- bzw. Lösungsscheine namhaft zu machen. In gleicher Weise ist bezüglich der Zugänge zu verfahren.

Ueberhaupt erwarte ich, daß die Magistrate und Gemeindevorsteher alle auf das Aushebungsgeschäft sich beziehenden Sachen als Eilsachen erledigen.

Der Civilvorsteher der Ersatzkommission.

Der königliche Landrat.

A. B. v. Bernus.

Bekanntmachung!

Bad Homburg v. d. H., den 13. Januar 1915.

Auf Anordnung des stellv. Generalkommandos des 18. Armee-korps treten sofort folgende Bestimmungen in Kraft:

a. Sämtlichen Fabrikanten und Händlern ist die Veräußerung der bei ihnen lagernden eigenen und fremden Bestände sowie der eigenen bei Spediteuren und in Lagerhäusern lagernden Bestände an wollenen, wollgemischten, halbwollenen und baumwollenen Decken sowie an Filzdecken — soweit nicht die Stücke nachweislich zur Aus-führung eines unmittelbaren Auftrages einer Heeres- oder Ma-rinedienststelle bestimmt sind — bis auf Weiteres verboten und b. die Fabrikanten und Händler haben den örtlichen Polizeibehörden binnen 3 Tagen nach Erlass der Anordnung eine Aufstellung dieser Bestände einzureichen, soweit es sich um mindestens 50 Stück in-gesamt handelt, damit die Heeresverwaltung diese Bestände nötigen-falls ankaufen kann.

Wird den Polizeiverwaltungen mit dem Auftrage mitgeteilt, Nachweisungen über die angemeldeten Bestände unter Angabe der Namen der Besitzer, sowie Art, Menge und Aufbewahrungsort der sichergestellten Decken sofort nach erfolgter Feststellung spätestens aber bis 18. ds. Mts. an mich einzusenden, nachdem seitens der Polizeibehörde festgestellt worden ist, daß alle Bestände angezeigt sind.

Die Bestände sollen vorläufig in den Lagerräumen zur allein-igen Verfügung des Kriegsministeriums verbleiben, bis der Bedarf der Heeresverwaltung gedeckt ist. Ueber Freigabe einzelner Stücke oder eines Teiles der beschlagnahmten Menge trifft das Kriegs-mi-nisterium später Bestimmung. Die Polizeibehörden werden ange-wiesen, die Bestände in geeigneter Weise gegen unbefugtes Beiseite-lagern bis zum Eingang dieser Entscheidung zu sichern.

Der königliche Landrat. J. B. v. Bernus.



Landwirtschaftliche Mitteilungen.

Die Zeit macht oft ein grümliches Gesicht
Indes sie Rosen für uns flücht;
Der Mutter gleich schwacht sie nicht aus
Was sie zum Christfest trägt in's Haus. z. Grünh.

Ersatzstreuemittel für Stroh.

Von H. B., Gutspächter.

Stroh wird in diesem Jahre stark verfüttert, daher müssen zur Streu Ersatzmittel herangezogen werden.

Das vollkommenste aller Streumittel ist wohl die Torfstreu, doch hat sie nur den großen Nachteil, daß sie nicht überall zu haben ist und daher auch nur da verwendet werden kann, wo ihr Transport der Entfernung halber nicht zu große Kosten verursacht. In einer Hinsicht allerdings steht die Torfstreu dem Stroh nach: sie liefert einen minder zersetzbaren Mist als dieses. Doch gebührt der Torfstreu bei günstigen Bodenverhältnissen der Vorrang.

Das Kartoffelstroh steht dem Getreidestroh an Wert bedeutend nach; erstens gewährt es den Tieren ein unbequemes Lager und zweitens ist seine Absorptionskraft geringer als die des sonstigen Strohes.

Ungefähr denselben Wert wie Getreidestroh hat das Stroh der sogenannten Niedgräser (z. B. Rohrglanzgras) die auf nassen Wiesen wachsen. Schilf dagegen steht dem Getreidestroh etwas nach.

Eine große Bedeutung als Streumittel hat mancherorts das Laub, das man ja, falls man Waldbesitzer, sozusagen gratis, d. h. ohne Produktionskosten erhält. Zwar ist der Wert des Laubes in mancher Hinsicht ziemlich gering, es nimmt bedeutend weniger Flüssigkeit auf als das Getreidestroh und gibt auch nicht einen so guten Mist wie dieses. Dagegen liegen die Tiere auf Laub sehr gut. Sein Hauptwert besteht, wie angedeutet, in seiner Billigkeit. Sollen also nicht empfindliche Verluste an Düngestoffen eintreten, so muß man das Laub stets in reichlicherer Menge einstreuen als beispielsweise gewöhnliches Stroh. Nun spielt aber bei der Laubabnahme aus dem Wald noch ein anderer Umstand mit, als bloß das Bedürfnis nach einem billigen Streumaterial, nämlich das Nährstoffbedürfnis des Waldbodens. Wo man diesem Jahr für Jahr das Laub entzieht, da beraubt man ihn seines natürlichen Düngers, und die Folge davon ist ein vermindertes Holzwachstum. In welchem Maße nun kann man das Laub aus dem Walde entfernen, ohne der Forstkultur zu schaden? Zunächst überall und alljährlich an Zufuhrniedrungen, die unter regelmäßigen Überschwemmungen leiden. Erstens würde nämlich dort das Laub sowieso durch das Wasser zum großen Teile weggeführt und zweitens erhält dort der Boden durch das übertretende Flußwasser völlig hinreichende Nähr-

stoffzufuhr. Aber auch in Waldbeständen, die nicht im Überschwemmungsbereich stehen, bringt oft die Laubentnahme dem Boden nicht nur keinen Nachteil, sondern sogar einen Vorteil, wenn sie in Zwischenräumen von 5–6 Jahren erfolgt. Bleibt nämlich das Laub andauernd auf dem Waldboden liegen, so bildet sich auf diesem, wenigstens in feuchten Lagen, eine Decke von saurem luftundurchlässigen Humus. Das zeitweilige Entfernen des Laubes mit der Harke trägt daher indirekt zum besseren Gedeihen der Waldbäume bei. Und endlich ist es im Interesse der Forstkultur ratsam, bei Neuanpflanzungen zwischen älteren Beständen das Laub alljährlich zu entfernen, so lange, bis die jungen Bäumchen eine gewisse Größe und Wurzelmächtigkeit erlangt haben. Liegen aber die noch kleinen Pflänzchen unter einer dichten Laubdecke sozusagen begraben, so wird ihre Entwicklung gehemmt. Endlich steht dem Landwirt noch das Laub seiner Obstbäume zur Verfügung. Das alljährliche Entfernen desselben ist in keiner Weise schädlich — denn man düngt doch den Obstbaum anderweitig —, wohl aber höchst nützlich; denn unter dem Laube überwintern viele Puppen und Eier von Baumschädlingen. Wird ihnen aber die schützende Laubdecke entzogen, so fallen sie der Kälte zum Opfer, und dem Obstbaum ist damit ein wesentlicher Dienst erwiesen.

Kurzgeschnittene Tannenzweige oder Fichtenzweige lassen sich auch zur Einstreu verwenden. Indes hat man sie mehr als Notstreu denn als Normalstreu zu betrachten; denn erstens sind sie bezüglich der Absorptionsfähigkeit von Flüssigkeiten das schlechteste aller Streumittel, und zweitens liegen die Tiere auf ihnen nicht sonderlich bequem.

Als ein guter Ersatz des Strohes sind die diesen ungefähr gleichwertigen Sägespäne zu betrachten. Wo man solche bekommen kann, verschäume man nicht, sie zu Streuzwecken zu benutzen. Die Tiere liegen auf Sägespänen sehr weich und warm. Ein gewisser Nachteil derselben ist nur, daß der Mist weniger handlich wird als bei Anwendung von Stroh.

Mancherorts verwendet man als Streumittel auch trockene, natürlich nur gesiebte Erde oder auch trockenen Sand. Auch dieses Streumittel sollte nur in Notfällen zur Anwendung kommen; denn erstens haben die Tiere darauf ein kaltes Lager und beschmutzen sich, wenigstens auf Erde, bedeutend mehr als bei Anwendung anderer, und zweitens macht das regelmäßige Einstreuen von Erde viel Arbeit. Die Flüssigkeit und auch das etwa entstehende Ammoniakgas wird zwar von Erde gut absorbiert. Besser aber, man verwendet diese bloß auf der Düngerstätte; aber als

Streumittel benutze man sie lieber gar nicht oder höchstens im Sommer. Im Winter wäre es den Tieren darauf unbedingt zu kalt. Angesichts der dargelegten Erwägungen wird es einem Landwirt nicht schwer fallen, unter den jeweilig gegebenen Verhältnissen das passendste Streumittel ausfindig zu machen. Er bedenke stets, ehe er sich für dieses oder jenes entscheidet, daß alle die erwähnten Umstände: Absorptionskraft für Flüssigkeit, Weichheit und Warmhaltigkeit, Einfluß auf die Beschaffenheit des Mistes und Preis stets gemeinsam in Rechnung gezogen werden müssen, will man nicht eine unzumutbare Auswahl treffen.

Landwirtschaft.

Das Auen von Klee- und Grasamen. Die Aussaat erfolgt entweder rein oder als Unterlaas, und zwar in den Monaten März oder April. Eine Überfrucht hat den Vorteil, daß sie den jungen Klee- und Graspflanzen Schutz gewährt, andererseits aber auch den Nachteil, daß sie ihnen den Raum, das Licht und die Nahrung entzieht. Ebenso trägt eine starke Überfrucht sehr zur Austrocknung des Bodens bei. Diese Umstände bringen der jungen Klee- und Graspflanzen ernste Gefahren und es ist deshalb auf sehr kräftigen, reinen Feldern eine Aussaat ohne Überfrucht vorzuziehen. Da das Klee- und Gras in diesem Jahre schon im ersten Jahre mehrere Schnitte liefert, so ist der Ertrag auch ohne Überfrucht vollständig befriedigend. Am empfehlenswertesten zu einer möglichst gleichmäßigen Verteilung des Samens ist hierbei die Kreuzsaat, indem die Hälfte des Samens nach der Länge und die andere Hälfte der Breite des Feldes nach ausgesät wird. Die allerdings etwas größere Mühe wird dadurch gleichmäßigen Stand der Saaten belohnt. In Fällen aber, in denen die Aussaat unter eine Überfrucht wirtschaftlich geboten ist, empfiehlt es sich, nicht mehr als die Hälfte des zu einer gewöhnlichen Saat erforderlichen Getreides zu verwenden. Am einfachsten geht natürlich die Unterbringung bei Drillkultur vor sich. Bei breitwürfiger Saat ist zuerst die Überfrucht einzueggen, dann die größeren Grasamen (z. B. Roggen) und schließlich die feineren Gras- und Kleeamen, darauf das Ganze zu überwalzen.

Anbau von Futterpflanzen. Alle Acker, welche nicht sichere Ernten in Körnern oder Hackfrüchten bringen, sollten doch heute zum Anbau der Futterpflanzen Verwendung finden. Wir können heute kaum genug Vieh ziehen, und wir können dieses nur mit Vorteil, wenn die Grundlage der Ernährung von der eigenen Wirtschaft bestritten wird. Die Kraftfutter dürfen nur Zulagen

und Ergänzungen sein. Am billigsten sind Leguminosen oder Hülsenfrüchte zu erzeugen, da hier der teure Stickstoffdünger auf ein Minimum beschränkt werden kann. Sie sind auch geeignet, hartem und steinigem Boden noch eine Ernte abzugewinnen, da ihre starken Pfahlwurzeln am besten eindringen können. Und sobald mit Sommerbeginn nur ein Feld leer wird, säe man Futter ein, man weiß nicht, ob man es trotz guter Aussicht im Herbst nicht bitter nötig hat.

Um ganz frühe Kartoffeln zu erzielen, muß man die Frühforten von Januar an vorkeimen, indem man sie flach nebeneinander legt und sie in helle erwärmte Räume bringt. Statt der langen Kellerteime treiben sie nun ganz kurze, dicke Keime, die beim Pflanzen sorgfältig geschont werden. Derart behandelte Kartoffeln bringen 14 Tage früher Erträge als alle anderen, und die geringe Mühe lohnt sich reichlich.

Das Ausstreuen des Kunstdüngers auf den Schnee hat manche Vorteile. Zunächst kann man sehen, wie der Dünger sich verteilt und so für eine gleichmäßige Verteilung Sorge tragen. Schmilzt nun der Schnee, so dringt der Kunstdünger mit dem Schneewasser in den Boden ein, wodurch er sehr fein verteilt wird und so von den Wurzeln gut aufgenommen wird. Aber eines paßt sich nicht für alle, und so ist das Streuen des Kunstdüngers bei stark abschüssigen Feldern höchstens dann zu empfehlen, wenn das Feld in rauher Furche liegt und unterm Schnee nicht gefroren ist. Im andern Falle könnte der Kunstdünger mit dem Wasser leicht abfließen. Zum Ausstreuen auf den Schnee eignen sich besonders gut Thomasmehl und Na nit in den oft angeführten Mengen. Sie zeigen bei dieser Anwendung eine sehr gute Wirkung und sind Mehrerträge von 25—30 Proz. keine Seltenheit. Nur denke man immer daran, nicht einseitig zu düngen. Kunstdünger verlangen zur vollen Wirkung immer Kalk und ist im Frühjahr auch Stickstoffdünger zu geben.

Milchwirtschaft.

Blutige Milch. Eine Blutvermischung der Milch kann von einer äußeren Verletzung am Euter, Aufreißen von Warzen oder Wunden oder durch eine Entzündung im Euter hervorgerufen werden. Auch durch Genuß gewisser Pflanzenstoffe, z. B. Schachtelhalm, kann dieses Übel entstehen. Ist eine Entzündung im Euter vorhanden, so kann man Bähungen mit warmem Heusamentee vornehmen. Nach dem Waschen muß das Euter gut abgetrocknet werden. Unter allen Umständen muß man verhindern, daß das Euter der Zugluft ausgesetzt ist, ferner muß die Zitze immer vollkommen rein ausgemolken werden, wenn dies mit der Hand nicht geht, so nimmt man ein Melströhrchen dazu. — Man rühmt als Mittel auch das Schöllkraut. Man kocht es mit Wasser und wäscht damit das Euter der Kuh. Da man dieses Kraut nicht überall findet, so kann man auch folgendes tun: Man bratet Zwiebeln in Butter und reibt damit das Euter gut ein. Dann bindet man um das Euter einen nassen Sad und darüber einen trockenen. Der letztere Sad muß aber mit Schnüren gut befestigt werden, damit das Ganze warm gehalten wird und das Wasser verdunsten kann. Diese Umschlage müssen alle 7—8 Stunden erneuert werden, bis das Übel behoben ist.

Rindviehzucht.

Salzfütterung an Milchvieh. Wird die Verabreichung von Salz eingestellt, so verspüren die Kühe keinen Nachteil für eine Zeit, die von einem Monat bis zu einem Jahre wechselt; dann tritt aber plötzlich eine große Verschlechterung in dem allgemeinen Zustande der Tiere ein, sie zeigen Mangel an Frischluft, rauhes Fell, Verminderung des Lebendgewichtes, Abnahme der Milchausscheidung usw. Diese Erscheinungen treten am stärksten bei sehr milchergiebigem Kühen hervor und äußern sich namentlich zur Zeit des Gebärens oder unmittelbar nachher. Eine Heilung tritt schnell ein, wenn das Salz wieder von neuem verabfolgt wird. Man kann daraus schließen, daß das normal in dem Futter enthaltene Chlornatrium, dessen Menge für Kühe, die keine Milch produzieren, vollständig genügt, nicht hin-

reicht, um die Milchtiere gesund zu erhalten, für welche daher ein Salzzusatz zum Futter unerlässlich ist.

Die Kälberruhr. Auf diese verheerende Krankheit ist in dieser schweren Zeit großes Gewicht zu legen. Gilt es doch zur Volks- und Heeresernährung die Rindviehbestände zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren. Da ist jedes Kalb äußerst wertvoll, und es soll nicht ein einziges Tier verloren gehen. Aber zuweilen kommt ein ruhrartiger Durchfall bei Kälbern vor, der oft schon innerhalb drei Tagen zum Tode führt. Die Ursache hierfür ist gewöhnlich im Futter zu suchen. Namentlich dann, wenn den säugenden Kühen vor und nach dem Kalben sauer gewordene Treber gegeben werden, ist die Kälberruhr unausbleiblich. Als Mittel zur Heilung werden vielfach die sog. Thürringer Pillen empfohlen. Das Impfen darf ebenfalls nicht veräußert werden.

Was kostet die Aufzucht eines Kuhkalbes bis zum Kalben? Diese Frage ist für jeden Viehzüchter besonders interessant. Es sei daher versucht, sie zu beantworten. Dabei rechnen wir den Wert des Kalbes auf 80 Mk., seine Ernährung 1. Lebensjahre mit 166 Mk., im 2. mit 120 Mk. und im 3. mit 90 Mk. Für Haltung, Pflege, Stallung usw. sind ungefähr 50 Mk. zu veranschlagen. So kommen insgesamt rund 435 Mk. Aufzuchtskosten heraus. Demnach kann ein Erstling nicht unter 500 Mk. verkauft werden. Abu.

Schafzucht.

Die Winterfütterung der Schafe. Bei der Winterfütterung der Schafe muß die Futterration nach dem Körpergewicht der Tiere berechnet werden. Ein erwachsenes Schaf braucht je nach Größe 1½—2 Kilogramm Trockenfutter. Dieses kann in Heu und Stroh bestehen, jedes zur Hälfte. Mutterkühe erhalten während der Sängszeit 0,5 Kilogramm Heu mehr pro Lamm. Das Heu soll von trockenen Wiesen stammen und blätterreich sein. Mutterkühe und Lämmer müssen das beste Heu erhalten. Schimmeliges und verschlammtes Heu ist den Schafen sehr schädlich. Verlammen, Lämmerlähme, Wassersucht und Lungenübel sind seine Folgen. Saures Futter dürfen auch nur Schlacht-Hammel erhalten. Körnerfutter, Gerste und Hafer, ist den Schafen im Winter unentbehrlich. Böde müssen während der Sprunzeit hauptsächlich Körner erhalten und geschwächte Lämmer müssen durch Körnerfutter gekräftigt werden. Hülsenfrüchte, Lupinen, Erbsen, Bohnen, sind den Schafen sehr dienlich, doch nur geschrotet. Indes dürfen sie nicht zu viel Lupinen erhalten, denn diese erzeugen nicht selten eine gelbsuchtähnliche Krankheit. Kartoffeln, Runkeln, Möhren sind als Beifutter auch sehr zu empfehlen, namentlich dann, wenn man nicht genug Heu und Stroh hat. Für Mutterkühe sind diese Futtermittel um so zweckmäßiger, als sie viel Milch erzeugen. Daß sie nicht angefaul oder gefroren sein dürfen, ist selbstverständlich. Lämmer werden am besten trocken gefüttert. Brautweinschlempe usw. mit Häfeln und Spreu gemischt dürfen nur Masthammel erhalten. Sauer dürfen diese Futtermittel aber nicht verabreicht werden. Buchweizenstroh ist allen Schafen ebenfalls sehr schädlich. Salz muß wöchentlich auf jedes Stüd 15—23 Gr. gegeben werden. Das Tränken hat täglich zweimal zu erfolgen. Frisches, klares, aber verschlagenes Brunnenwasser ist dazu nötig. Das Streuen des Stalles darf selbstverständlich nicht lässig betrieben werden. Auf jedes Schaf sind 0,25 Kilogramm Stroh zu rechnen. Gips empfiehlt sich zum Überstreuen, da er das Entweichen des Ammoniak verhindert. Die Winterfütterung der Schafe hat jedoch nach zwei Gesichtspunkten zu erfolgen: Erhaltung und Mastung. Das Mastfutter muß natürlich erheblich eiweiß- und stickstoffreicher sein, als das Erhaltungsfutter. Abu.

Biegenzucht.

Durchtrittigkeit der Ziegen. Die Durchtrittigkeit tritt in zwei verschiedenen Arten auf. Man findet sowohl durchgetretenen Fuß mit gebrochener Fußachse, dabei aber normaler Klaue, dagegen aber auch mit zu langer Klaue, sogen. Schnabellschuhe. Leider kann man diese krank-

haften Zustände noch recht häufig und zwar meistens an den Hinterfüßen wahrnehmen. Das Fesselbein steht nicht in gerader Linie zur Fußachse, sondern nach hinten durchgebogen, und zwar ist dann ein Beschneiden der Klauen nicht die Schuld. Nicht selten findet man auch zu steile Stellung des Kniegelenkes als eine Begleiterscheinung der Durchtrittigkeit. Auch kommt eine allgemeine Schwäche der Muskeln und Sehnen im Verhältnis zum Oberkörper in Betracht. Schon im Alter von zwei Monaten kann man diese Erscheinung bei Lämmern wahrnehmen, dagegen tritt sie meistens erst im Alter von 6 Monaten offen zutage. Bevor man der Hebung der Ziegenzucht näher trat, konnte man sehr oft Mißgefallen bei Ziegen wahrnehmen, die sich sogar vererbten, was freilich bei der damaligen schlechten Haltung, Pflege und falschen Fütterung auch nicht sehr verwundert. Bei Böden tritt die Durchtrittigkeit sehr leicht während der Deckperiode auf und namentlich, wenn die Tiere zu oft und zu früh in Anspruch genommen werden. Man muß den Böden daher ein genügendes Quantum Kraftfutter geben und ihnen auch die nötige Bewegung zuteil werden lassen. Die Annahme, daß die Tiere des Kraftfutters, wie gequieschten Hafer usw. nur während der Deckperiode bedürfen, ist durchaus falsch; die Zuchtböde sollen vielmehr während des ganzen Jahres ein genügendes Quantum Kraftfutter erhalten. Abu.

Kaninchenzucht.

Speichelfluß der Kaninchen ist eine Folge von zu reichlicher Gabe wasserhaltigen Grünfutters, wie beispielsweise Kohl- und Rübenblättern. Aber auch dumpfige unreine Stallungen können die Veranlassung zu dieser Krankheit bilden. Die Krankheit kennzeichnet sich durch Auslauf von Speichel aus dem Maule, und bald wird dadurch auch Hals und Brust benetzt. Wenn diese Krankheit weiter fortgeschritten, so erhält der Speichel eine dicke gelbliche Form. Sobald man dieses Leiden bei den Tieren feststellt, ist die größte Aufmerksamkeit und Pflege am Plage. Meistens werden die jungen Tiere von diesem Leiden befallen, aber auch bei älteren kann man dasselbe beobachten, und bei diesen ist es dann besonders gefährlich. Um hier Abhilfe zu schaffen, muß man zuerst die Grünfütterung gänzlich einstellen. Als Heilmittel löst man 20 Gramm zerfallenen Maaß in ein viertel Liter lauwarmen Wassers auf und taucht bei den jungen Tieren Maul und Nase täglich 2—3 mal in diese Lösung. Den älteren Tieren gibt man außerdem täglich noch eine Messerspitze Glaubersalz und Schwefelpulver ein, bis Besserung bemerkbar wird. Abu.

Bienenzucht.

Zehrung der Bienenvölker. Die Zehrung der einzelnen Bienenvölker während der Zeit vom 10. Oktober bis zum 1. April ist nach gewissenhaft ausgeführten Versuchen folgende: 1. bei Freistandsvölkern in dünnwandigen Wohnungen 5,3 Kilogramm, 2. bei Freistandsüberwinterung in doppelwandigen Bauten 4,05 Kg., 3. bei der Überwinterung im Keller 2,1 Kg., 4. in einem mäßig geheizten Raum 2,07 Kg., 5. in der Erdmiete 2,05 Kg. Wenn die Völker in der Erdmiete auch am wenigsten zehren, so hat die Erdüberwinterung doch auch wieder ihre sehr großen Nachteile und kann daher allgemein nicht empfohlen werden.

Weinbau und Kellerwirtschaft.

Weine sollen in Flaschen so lagern, daß der Wein den Pfropfen umspült, denn die Weine halten sich so am besten. Manchmal schmecken Weine nicht, wenn sie nicht richtig serviert werden. So sollen Rhein- und Moselweine kalt, Rotweine temperiert vorgelegt werden. Rotwein warm halten. Rotwein kann nur wenig Kälte vertragen und verliert durch Lagern in tiefer Temperatur schnell Bouquet und Geschmack. Ein guter Rotweinfeller soll nie unter 10 Gr. Cel. (—) abgekühlt werden, ein paar Grad höher sind besser als weniger.

Nur hoch den Kopf, und Tränenfluß,
Den laß nur fort bis morgen,
Wie alles hier vorüber muß,
So auch die Zeit der Sorgen.

Für die Hausfrau.

Im Kampf um die Zukunft und Gegenwart
Da spannt sich Mangel und Sehne,
Und packt dich das Leben auch noch so hart,
Zeig' ihm nur lachend die Zähne.

Einzeltannen.

Auf meiner Heimat Bergeshöh'n
Einzeltrogende Tannen steh'n.

Frei und schuplos,
Kahl und schmucklos

Streben einsam sie empor.

Auf meinem Weg durchs Erdenland
Hab' solche Seelen ich gekannt —

Ernst und wortlos,
Stark und furchtlos

Streben sie einsam empor

Einzeltannen! Einzelseelen!

Ob euch Lieb und Wärme fehlen,

Daß ihr freudlos,
Stolz und kluglos

Strebt in Einsamkeit empor? —

M. R.

Gesundheitspflege im Winter.

Von Dr. Walter Bonegg.

Unter den Faktoren, die im Winter auf die Gesundheit von Einfluß sind, steht die Kälte obenan, neben ihr kommt die Feuchtigkeit in Betracht, die freilich in einem „idealen Winter“ sehr gering sein soll, und die plötzlichen Witterungsumschläge, an denen gerade unser Winter so reich ist. Die Kälte wirkt in erster Linie auf die Haut, sie macht blutleer im Anfang ihrer Wirkung, bringt es aber auch zuwege, daß sie, namentlich bei höheren Kältegraden, reichlicher als sonst vom Blute durchflossen wird. Wenn das geschieht, so beruht es auf einer Lähmung seiner Fäserchen, die die Aufgabe haben, die Blutgefäße zusammenzuziehen und so den Körper vor einer allzugroßen Abgabe seiner Wärme zu schützen. Beständige Kälte kann ferner die Haut genau so verbrennen, wie die sengende Sonnenhitze. Es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß Kälte und Hitze dieselbe Wirkung haben. Diese Wirkung erstreckt sich aber nicht nur auf die Veränderungen in der Haut, sondern auch auf das Gefühl. Die Chemie ist heute imstande, ganz enorme Kältegrade künstlich zu erzeugen. So vermag sie die Kohlensäure, die ja in Technik und Industrie so mannigfache Verwendung findet, so stark abzukühlen, daß sie die Form des Schnees annimmt. Greift man nun so ein Stück Kohlensäureschnee an, so fühlt man nicht, wie man erwarten würde, Kälte, sondern eine ganz bedeutende Hitze in der Hand, und hält man so ein Stück längere Zeit fest, so zeigen sich ganz respektable Brandwunden. Vor der Hitze hat die Kälte jedenfalls das voraus, daß man sich sehr leicht gegen sie schützen kann. Nur die unbedeckten Körperstellen, Gesicht, Hals, Hände sind ihr preisgegeben. Es gibt aber ein Mittel, um auch diese gegen allzugroße Kälte zu schützen. Dieses Mittel besteht darin, daß die unbedeckten Körperstellen mit einer tüchtigen Lage Fett bedeckt werden. Am besten eignet sich dazu ein nicht zu weiches Fett, also etwas Rindstalg. Das Fett ist ein schlechter Wärmeleiter, es nimmt deshalb weder die äußere Kälte leicht auf, noch gibt es die Körperwärme, die in die Haut ausstrahlt, allzuleicht her. Im nördlichen Rußland und in Sibirien gehört die Bedeckung der Haut mit Fett zu sehr zu den alltäglichen Gewohnheiten der Bevölkerung, daß niemand im Winter das Haus verlassen würde, ohne sich vorher eingefettet zu haben. Unbrauchbar ist diese Methode des Schutzes vor Kälte nur an den Füßen, an denen manche Leute ganz besonders durch die Kälte zu

leiden haben. Gegen kalte Füße gibt es aber (natürlich außer der warmen Fußbekleidung) andere Mittel. Am einfachsten ist es, in die Schuhe nach der Form der Sohle geschnittene Stübe Kort oder Torf zu legen. Da diese Substanzen ebenfalls schlechte Leiter der Wärme sind, wird durch sie der Kontakt des Fußes mit dem kalten Boden aufgehoben. Das Kältegefühl in den Füßen und das Abfrieren derselben hat aber gerade in diesem Kontakte zwischen Boden und Fuß seinen Grund.

Die Feuchtigkeit sowohl als auch die plötzlichen Witterungsumschläge machen sich am unangenehmsten in den Atmungsorganen bemerkbar. Nasen- und Mundhöhle, Kehlkopf und Luftröhre und die feinen Verzweigungen der Lunge, die sogenannten Bronchien, sind gegen diese Unbill der Witterung so ziemlich bei allen Menschen empfindlich, was freilich nicht hindert, daß manche Leute in dieser Hinsicht ganz besonders empfindlich sind, daß sie besonders leicht zu Krankheiten disponieren, die hier ihren Ursprung haben. Die gewöhnlichen Folgen der großen Feuchtigkeit und der unvermittelten Witterungsumschläge sind, wie gesagt, der Schnupfen und die verschiedensten Formen des Katarrhes, der Rachen-, Luftröhren- und Bronchialkatarrh. Es ist nicht unsere Aufgabe, hier auseinanderzusetzen, wie man sich einen Katarrh, wenn er einmal da ist, wieder los wird, sondern lediglich die Mittel anzugeben, die einen wirksamen Schutz gegen das Auftreten des Katarrhes bieten. Da muß aber zunächst gesagt werden, daß die Überempfindlichen überhaupt nicht völlig sicher geschützt werden können, sie bringen oft einen Katarrh nach Hause, trotzdem sie sich alle erdenkliche Mühe genommen haben, um von ihm verschont zu bleiben. Das liegt daran, daß der Katarrh eben sozusagen „in der Luft liegt“, und daß wir leider unsere Atmungsorgane nicht einpacken können, bevor wir das Haus verlassen. Für diese Überempfindlichen gibt es deshalb nur ein ganz sicheres Mittel und ein nahezu sicheres, um sie vor Erkrankung zu bewahren. Das erstere besteht darin, an feuchten Tagen und an solchen Tagen, an denen ein Witterungsumschlag eingetreten ist, die nicht zu warme, jedenfalls aber gleichmäßig temperierte Stube nicht zu verlassen, das letztere darin, die Ausgänge an solchen Tagen auf das dringend Notwendige zu beschränken, sie aber durch Benützung von Wagen und Tramway zugleich nach Möglichkeit abzukürzen. Für alle anderen ist das beste Mittel zum Schutze vor Witterungsschaden die Abhärtung. Wer gewohnt ist, bei feuchtem, kaltem und unbeständigem Wetter auszugehen, dem schadet das auch nicht im geringsten. Nur darf er aus der Abhärtung nicht einen Sport machen wollen, denn die Gesundheit ist doch eine zu kostbare Sache, als daß sie zu Paradezwecken mißbraucht werden darf. Und eine absolute Abhärtung, eine absolute Gefeiheit gegen die gesundheitlichen Nachteile der Witterung gibt es nicht, obwohl uns so mancher Gesundheitsprophet dies glauben machen möchte. Es empfiehlt sich unter allen Umständen folgende Verhaltensmaßregeln zu beachten: Zunächst sollte man niemals aus dem warmen Zimmer direkt in die kalte Luft hinaus-treten. Es genügt, ein paar Augenblicke in der Übertemperatur der Stiegegänge oder des Hausflures zu verweilen, um den jähen Temperaturabfall, der sich beim Betreten der Straße fühlbar macht, in seiner Wirkung auf den Organismus abzuwachen. Sodann darf aber der Raum, den man eben verlassen hat, selbst nicht zu warm sein. Das unsinnige Feuern, das man bei uns so häufig trifft, kann die schwersten Folgen für die Gesundheit haben. Es macht einen jeden Ausgang zu einer gesundheitlichen Gefahr, und mehr noch; es macht ein ausgiebiges und wiederholtes Lüften der Wohnräume tagsüber so gut wie unmöglich. Weiter ist es dringend geboten, daß im Winter die Kleidung immer dieselbe warme und wetterdichte bleibe. Viele Leute haben die Ge-

wohnheit, gerade bei feuchtem Winterwetter sich leichter zu kleiden, dem Witterungswechsel entsprechend, einen Wechsel der Kleidung vorzunehmen. Das ist durchaus ungewöhnlich, denn die leichtere Kleidung schließt die Haut nicht so gut nach außen hin ab, und die Folge ist, daß die Feuchtigkeit besser an die Körperoberfläche und durch sie in das Körperinnere gelangen kann. Die Körpertemperatur sinkt und — die Erkältung ist fertig. Leute, die beim winterlichen Witterungswechsel leicht in Schweiß geraten, tun gut, immer unter dem Hemd ein leichtes kurzes Wollhemd zu tragen, dessen Gewebe den Schweiß aufsaugt. Daß eine Erkältung nicht nur auf die Atmungsorgane wirkt, sondern daß sie auch andere Organe des Körpers recht lästig fällt, ist ja bekannt. Insbesondere haben die Verdauungsorgane unter ihr zu leiden, Darmkatarrhe in ihrem Gefolge sind nicht seltener als die anderen Katarrhe. Ähnliches gilt auch von der übergroßen Kälte.

Küche und Keller.

Kastaniensuppe. Nachdem man die äußere Schale von so viel Kastanien als man braucht, entfernt hat, brüht man sie mit kochendem Wasser und häutet sie ab. Dann dünstet man sie in etwas Butter und Zwiebeln, streut ein wenig Mehl darüber und füllt nach und nach mit Fleischbrühe auf. Dann treibt man die Kastanien durch ein Sieb, verdünnt so viel, wie notwendig mit Fleischbrühe, läßt die Suppe nochmals aufkochen und richtet sie über Kalbsmilchwürfel und gebähte Weichkäse an.

Reis als Gemüse. Doppelt so viel kaltes Wasser als Reis, etwas frische Butter. Der Reis wird verlesen, in ein Sieb getan, zuerst mit kaltem, dann mit lauwarmem und zuletzt mit heißem Wasser abgewaschen. In einem gutschließenden Topf wird der Reis mit Wasser und Salz hingestellt und rasch aufgekocht. Ist das Wasser eingekocht, stellt man ihn abseits und gerspült die frische Butter darauf. In einer Stunde ist er gar und wird mit Parmesankäse serviert.

Haushirtschaft.

Wachsteste sollten niemals den ganzen Winter über zerstreut umherliegen oder in leeren Bienenkörben bis zum Gießen der Waben aufbewahrt werden. Sie bilden so eine wahre Brutstätte für die Wachsmotte.

Ein Mittel, um zu erproben, ob der Honig echt ist. Man mische 2 Pössel Honig mit 6 Pössel Weingeist und schüttle die Mischung tüchtig. Echter Honig löst sich in Weingeist, während das Fabrikat einen weißlichen Bodensatz hinterläßt.

Kindernpflege und -Erziehung.

Ueber das Schlafen der Kinder. Ein gesundes Kind schläft immer mit geschlossenen Augen. Sind dagegen die Augenlider im Schlafe halb geöffnet, schläft das Kind sehr unruhig, und knirscht dasselbe mit den Zähnen, so ist dies nicht immer ein Zeichen von Wärmern, aber stets ein Zeichen, daß der Darmkanal in Unordnung ist. Ist das Gehirn angegriffen, so stöhnt das Kind im Schlafe, fährt schreiend auf und greift sich auch wohl nach dem Kopfe. Bei ernstem Gehirnleiden ist das Kind schwer zum Bewußtsein zu bringen. An der heißen Haut, dem geröteten Gesicht und dem beschleunigten Puls erkennt man, ob das Kind Fieber hat. Ist nur ein Baden rot und der andere blaß, so ist Zahnfieber vorhanden. Sind die Nasenlöcher weit aufgetrieben und bewegen sich die Nasenflügel auf und ab, so sind die Atmungsorgane mit angegriffen und Lungenentzündung im Anzuge. Gegen Schlaflosigkeit der Kinder bewähren sich besonders die homöopathischen Mittel: Aconit, Bellad, Chamomilla, Coffea, Apis, Ferum phosph.

Was nun die Praxis des Verfahrens selbst

Ein neueres Verfahren dieser Praxis ist die Anwendung eines sogenannten Warmbades, in welches die zu treibenden Zweige etwa zwölf Stunden bei einer dauernden Temperatur von 25 bis 30 Grad Celsius gelegt werden, und nach welchem sich z. B. die Zweige vom Haselnußstrauch und der Forsythia bereits nach 20 bis 25 Tagen dicht mit gut ausgebildeten Knäben behängen und selbst schon vom November ab diesem Treibprosse unterworfen werden können. Seine Erklärung findet dieses Verfahren darin, daß das warme Wasser den Ruhezustand der Zellen sofort aufhebt und eine schnelle Schwellung der Knospen herbeiführt, und daß die gesteigerte Wassertemperatur chemische Prozesse auslöst, die den unterbrochenen Wachstumsprozeß neu begeben und eine erhöhte Wasseraufnahme durch die Zellen und dadurch wieder den schnellen Austrieb der Knospen fördern. — Da dieses Verfahren aber immer von dem Vorhandensein entsprechender technischer Einrichtungen abhängig ist, wird sich das Laienpublikum doch wohl bis auf weiteres mit der einfacheren älteren Praxis abfinden müssen, da sie

Knoblauch verlangt schweren und gut gedüngten Boden; Feuchtigkeit verträgt er nicht gut. Er eignet sich deshalb nicht zur Zwischenpflanzung für solches Gemüse, das begossen werden muß. Die beste Anpflanzung ist die als Einfassung. Die Zehen bekommen 15 Zim.-Abstand. Sobald der Stengel sich voll entwickelt hat, schlägt man mit ihm einen Knoten. Dadurch wird das Heraufsteigen des Saftes unterbunden, und die Pflanze kann nur noch die Zwiebel entwickeln. Wird im März gepflanzt, so kann im August geerntet werden.